



# Flexibel und sicher durchs Berufsleben

Berufsunfähigkeitsversicherung  
FAQ für den Vertrieb

## FAQs zur Umstellung auf Raucher-/Nichtrauchertarife

### Betroffene Tarife

- SBU Premium mit/ohne AU
- SBU Invest
- SBU DV
- kBUZ zur Fondsrente (BU-BR und BU-BF)
- Keine Umsetzung für alle übrigen BUZen

### Allgemeine Fragen

#### 1. Warum wird auf Raucher- und Nichtrauchertarife umgestellt?

Die Differenzierung ermöglicht eine risikogerechtere und fairere Beitragskalkulation. Nichtraucher profitieren von günstigeren Beiträgen.

Ein wesentlicher Hintergrund ist die Marktangleichung: Nahezu alle Versicherer differenzieren bereits zwischen Raucher- und Nichtrauchertarifen.

#### 2. Ab wann gilt die neue Regelung?

Für Neuabschlüsse mit Versicherungsbeginn ab 01.07.2026. Ab diesem Zeitpunkt gelten ausschließlich die neuen Regelungen für Neuabschlüsse.

Bestehende Verträge bleiben unverändert bestehen.

#### 3. Wird es Regelungen in den AVB geben?

Nein. Es wird keine zusätzliche Regelung in den AVB aufgenommen. In den Annahmerichtlinien wird ein entsprechender Passus ergänzt, dass sich der Raucherstatus positiv auf die Beitragskalkulation auswirken kann.

### Definition & Einstufung

#### 4. Wie lautet die neue Gesundheitsfrage zum Rauchverhalten?

Haben Sie in den letzten 12 Monaten (Beachte: nur für die Risikolebensversicherung in den letzten 36 Monaten) vor Antragstellung geraucht, gedampft (nikotinhaltig sowie nikotinfrei) oder in sonstiger Form Nikotin konsumiert?

Hierzu zählt z. B. der Genuss von Zigaretten, Zigarren, Zigarillos, Kautabak, Snus, Pfeifen, Shishas (Wasserpfeifen) oder auch die Verwendung elektrischer Verdampfer wie beispielsweise E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen, wie auch die Verwendung von Tabakerhitzern wie z. B. IQOS.

## 5. Wer gilt als Nichtraucher?

Nichtraucher ist, wer in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung kein Rauch- oder Nikotinverhalten hatte (inkl. Dampfen – auch nikotinfrei).

Wichtig: Auch nikotinfreies Dampfen zählt als Rauchen.

## 6. Wer gilt als Raucher?

Als Raucher gilt, wer aktuell oder innerhalb der letzten 12 Monate mindestens einmal geraucht hat (nikotinhaltig und nikotinfrei). Auch gelegentlicher Konsum zählt als Rauchen im Sinne der Tarifierung.

## 7. Wie ist der Konsum von Marihuana/Cannabis und anderen Drogen zu bewerten?

Die Gesundheitserklärung wird um eine Frage erweitert, in der es um den Konsum von Marihuana/ Cannabis geht (betrifft alle Produkte, die eine Gesundheitsprüfung erfordern):

*„Konsumieren oder konsumierten Sie in den letzten 5 Jahren Drogen (z.B. Cannabis, Kokain, MDMA) oder Betäubungsmittel?  
Wenn ja, was?  
Wie häufig und wieviel?“*

Sollte der Kunde Drogen konsumieren, die „geraucht werden“ z. B. Marihuana/Cannabis, so muss die Raucherfrage mit „ja“ beantwortet werden.

## Tarifierung & Leistungen

### 8. Was ist der Unterschied zwischen Rauchern und Nichtrauchern in der Tarifierung?

Der Unterschied besteht ausschließlich in der Beitragshöhe. Die Leistungen sind identisch.

### 9. Ändern sich die Leistungen?

Nein, die Leistungen bleiben unverändert bestehen.

## Kollektivgeschäft & Einzelgeschäft

### 10. Gilt die Differenzierung in Raucher und Nichtraucher auch im Kollektivgeschäft?

Nein. Im Kollektivgeschäft bleibt die bisherige Mischkalkulation bestehen. Anträge mit Differenzierung im Kollektivgeschäft werden abgelehnt.

In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Mathematik eine Ausnahmegenehmigung erfolgen, sodass auch im Kollektivgeschäft differenziert werden kann.

Wichtig: Dies erfolgt ausschließlich nach vorheriger Abstimmung und Freigabe.

### 11. Wie wird im Kollektivgeschäft gerechnet?

Für das Kollektivgeschäft steht ein separates Portal zur Verfügung, über das weiterhin die Mischkalkulation berechnet wird.

Wichtig: Kollektivgeschäft darf ausschließlich über dieses Portal bzw. mit Mischkalkulation gerechnet und eingereicht werden.

### 12. Wie wird im Einzelgeschäft gerechnet?

Im Einzelgeschäft gilt die Differenzierung zwischen Raucher und Nichtraucher. Anträge mit Mischkalkulation im Einzelgeschäft werden konsequent abgelehnt. Die Berechnung erfolgt weiterhin regulär über das CRM und GoAL.

### 13. Was passiert mit bestehenden Kollektivverträgen?

Bestehende Kollektivverträge bleiben unverändert bestehen. Es erfolgt keine Umstellung oder Information an Kunden.

## Bestandskunden & Vertragsänderungen

### 14. Was passiert mit bestehenden Verträgen?

Bestehende Verträge bleiben unverändert bestehen.

### 15. Können Bestandskunden in einen Nichtraucherstarif wechseln?

Nein, Bestandskunden können nicht in einen neuen Tarif wechseln. Hierfür wäre die Kündigung des bestehenden Vertrages und ein Neuabschluss inkl. neuer Risikoprüfung erforderlich. Der neue Vertrag wird nicht neu verprovisioniert, sondern entsprechend Neu für Alt gegengerechnet.

### 16. Was passiert, wenn ein Nichtraucher wieder zu rauchen beginnt oder wenn ein Raucher mit dem Rauchen aufhört?

Der Kunde muss dies nicht angeben. Beide Wechsel führen zu keiner Änderung des Tarifs.

### 17. Gibt es ein Umtauschrecht oder eine Wechseloption von Mischkalkulation auf Differenzierung Raucher/Nichtraucher?

Nein, es besteht grundsätzlich kein Umtauschrecht oder automatische Wechseloption. Hierfür wäre die Kündigung des bestehenden Vertrages und ein Neuabschluss inkl. neuer Risikoprüfung erforderlich. Zu beachten ist hierbei, dass auch die Gesundheitsfragen neu auszufüllen sind, da der Nichtraucherstatus auch medizinische Gründe haben kann. Des Weiteren ist auch die Anzeigepflichtverletzung bei falschem Nichtraucherstatus zu berücksichtigen. Der neue Vertrag wird nicht neu verprovisioniert, sondern entsprechend Neu für Alt gegengerechnet.

### 18. Welche Kalkulation wird zugrunde gelegt, wenn eine Nachversicherung gezogen wird?

Die Nachversicherung erfolgt im alten Tarif mit der Kalkulation, die bei Vertragsbeginn vereinbart wurde.

### 19. Was passiert, wenn ein Vertrag nach beitragsfreier Zeit, z.B. Elternzeit, wieder in Kraft gesetzt wird?

Die Wiederinkraftsetzung nach beitragsfreier Zeit erfolgt im alten Tarif mit der Kalkulation, die bei Vertragsbeginn zugrunde gelegt wurde.

## Anträge & Übergangsregelung

### 20. Wie lange werden Anträge nach alter Mischkalkulation noch verarbeitet?

Es gilt eine Übergangsfrist von 2 Monaten. Vor dem 22.06. erzeugte Anträge (nach altem Tarif), die bis 31.08.2026 eingehen, werden noch poliziert. Eingänge ab dem 01.09.2026 müssen nach neuer Tarifierung gerechnet werden. Ausnahmen bilden Einzelfälle wegen operativer Rückstände oder Rückfragen.

### 21. Wie gehen wir mit einer Beginnverlegung auf Wunsch des Kunde um?

Es gibt keine Übergangsfrist für eine Beginnverlegung auf Wunsch des VN im alten Tarif z.B. wegen verspäteter Polizierung durch die BarmeniaGothaer.

## Risikoprüfung

### 22. Wie erfolgt die Risikoprüfung im neuen Tarif?

Die Risikoprüfung bleibt unverändert:

- Gesundheitsprüfung wie bisher
- Zuschläge oder Klauseln weiterhin möglich
- Raucherstatus beeinflusst zusätzlich den Beitrag